

29/8/96

Konzernbetriebsvereinbarung	betrifft:
zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe DLH AG	EURO-Info gültig ab: 29.08.1996
	zuständig: FRA PL 2

Zwischen der Deutschen Lufthansa AG, Köln,
vertreten durch den Vorstand, zugleich handelnd für alle Konzerngesellschaften
und dem

Konzernbetriebsrat der Deutschen Lufthansa AG, Frankfurt
vertreten durch seinen Vorsitzenden

wird aufgrund der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22.09.94 zwischen den vertragsschließenden Parteien das nachfolgende Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der ArbeitnehmerInnen in der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe Deutsche Lufthansa AG vereinbart.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle ArbeitnehmerInnen der DLH und erstreckt sich auf alle Betriebe, Niederlassungen, Filialen, Geschäftsstellen bzw. Unternehmen in folgenden Ländern:

- alle EU-Mitgliedsstaaten soweit sie sich der Richtlinien unterworfen haben.
- alle übrigen EWR-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen)

(2) Der DLH zuzurechnende Betriebe/Unternehmen sind diejenigen auf die die DLH einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Diese Vereinbarung gilt auch für Unternehmen der DLH, die einen beherrschenden Einfluß auf Unternehmen im Sinne der Richtlinie 94/45/EG ausüben und daher nach der Richtlinie ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen zu schaffen hätten. Für die Fähigkeit einen beherrschenden Einfluß auszuüben, gelten die in Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie vom 22.09.94 aufgestellten Vermutungsregelungen.

(3) Die zentrale Unternehmensleitung hält den KBR durch Ergänzung der in Anlage 1 enthaltenen Liste sämtlicher von der Vereinbarung betroffenen Betriebe/Unternehmen ständig auf dem neuesten Stand.

§ 2 Unterrichtung und Anhörung

(1) Die Unterrichtung und Anhörung der ArbeitnehmerInnen findet nach Erörterung im Konzernwirtschaftsausschuß (KWIA) im schriftlichen Verfahren soweit nichts anderes bestimmt ist statt.

Der KWIA und die Arbeitnehmervertretung des/der betreffenden

Mitgliedstaates (en) sind hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu unterrichten und anzuhören, die das herrschende Unternehmen insgesamt oder mind. zwei Betriebe/Unternehmen in verschiedenen Mitgliedsstaaten betreffen.

Die DLH Geschäftsleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter der Mitgliedsstaaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Abstimmung mit dem KWIA grundsätzlich halbjährlich schriftlich über die in Abs. 2 genannten Themen und erläutert die Auswirkungen der Unternehmenstrategie.

Die Unterrichtung und Anhörung findet in Deutsch und/oder Englisch statt.

(2) Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich insbesondere auf

- die Struktur der DLH
- seine wirtschaftliche und finanzielle Situation
- die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage
- die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung
- die Investitionen
- grundlegende Änderungen der Organisation
- die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- Verlagerungen der Produktion, Dienstleistung und Forschung
- Fusionen, Verkleinerungen, Veräußerung oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten
- Massenentlassungen
- Fragen des Arbeits- und Umweltschutzes

- Produktions- und Investitionsprogramme
- Rationalisierungsvorhaben
- sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der ArbeitnehmerInnen der DLH insbesondere in den Gemeinschaftsländern wesentlich berühren können.

(3) Die Unterrichtung und Anhörung muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Stellungnahme der zuständigen Arbeitnehmervertretungen noch in die Entscheidung der DLH einfließen kann.

(4) Die DLH Geschäftsleitung ist verpflichtet, den KWIA hinsichtlich der von ihm für erforderlich erachteten Gegenstände anzuhören, das heißt, sie mit ihm zu beraten und ggf. zu verhandeln.

(5) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, so hat der KWIA das Recht, unter Hinzuziehung von höchstens jeweils 3 Arbeitnehmervertretern der jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten zusammenzutreten und über diese Maßnahme von der Geschäftsleitung unterrichtet und angehört zu werden.

Dies trifft insbesondere bei der beabsichtigten Verlegung, Veräußerung und Schließung von Unternehmen bzw. Betrieben und/oder Massenentlassungen zu.

(6) Diese Sitzung zur Unterrichtung und Anhörung erfolgt unverzüglich auf der Grundlage eines Berichtes der Geschäftsleitung zu dem der KWIA in

Abstimmung mit der/den Arbeitnehmervertretung (en) des/der betroffenen Mitgliedsstaates (en) binnen einer angemessenen Frist eine Stellungnahme abgeben kann.

(7) Die unternehmerische Maßnahme soll vor vollständiger Unterrichtung und Anhörung des KWIA nicht durchgeführt werden.

§ 3 Wahl eines Beauftragten

Der KWIA wählt einen Beauftragten und einen Stellvertreter, die als Ansprechpartner für die Arbeitnehmervertreter der Mitgliedsstaaten und die Geschäftsleitung fungieren.

§ 4 Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Mitgliedsstaaten

In allen Mitgliedsstaaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die nach den nationalen Gepflogenheiten zuständige Arbeitnehmervertretung von der Geschäftsleitung gem. § 2 unterrichtet und angehört.

Die Arbeitnehmervertretung benennt die Vertreter gem. § 2 Abs. 5 und teilt sie der Geschäftsleitung mit.

§ 5 Kosten

Die Geschäftsleitung trägt die im Zusammenhang mit der Unterrichtung und Anhörung anfallenden Kosten.

Die Geschäftsleitung trägt insbesondere die für die Veranstaltung einer KWIA Sitzung unter Hinzuziehung von Arbeitnehmervertretern aus den Mitgliedsstaaten anfallenden Kosten sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die

Arbeitnehmervertreter aus den Mitgliedsstaaten.

§ 6 Geheimhaltungspflicht

Die Arbeitnehmervertreter der Mitgliedsstaaten dürfen keine Geschäftsgeheimnisse der DLH und ihrer Tochtergesellschaften preisgeben.

§ 7 Geltung nationaler Rechte

(1) Diese Vereinbarung berührt weder die den Arbeitnehmern noch ihren Vertretern nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung noch sonstige Rechte der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter, es sei denn, sie würden durch diese Vereinbarung verbessert.

(2) Arbeitnehmervertreter im Sinne dieser Vereinbarung dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(3) Im übrigen gelten die nationalen Schutzbestimmungen zugunsten von Arbeitnehmervertretern.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung

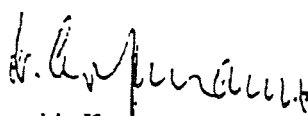
(1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2002 nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Im Falle einer Kündigung werden zwischen KBR und Geschäftsleitung Verhandlungen mit dem ernstesten Willen aufgenommen, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Die Vereinbarung wirkt bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung nach.

Frankfurt, den 29.08.1996

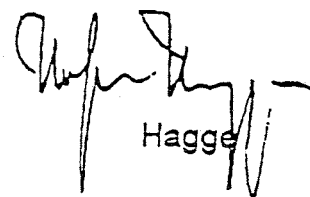
Deutsche Lufthansa AG


Hoffmann


Wilfert

Der Konzernbetriebsrat der DLH


Macht


Hagge

www.euro-br.eu